CHURFÜRSTLICH PFÄLZISCHE PRESBYTERIAL-ORDNUNG

Caput I.

Zuvorderst ist zu wissen / daß das Presbyterium bestehen solle aus den Kirchendienern und gewissen gottseligen ehrbaren Personen jedes orths / die auff vorgehende anruffung GOttes erwehlet und bestättiget worden / zu gewissen zeiten / nachdem es die noth erfordert / zusammen kommen / und nach dem im wort Gottes enthaltenem befehl / die mängel und ärgernüssen / so im leben und Christlicher lehre bey jeden orts Gemeinden / und den angehörigen Personen vorgehen / durch brüderliche vermahnungen auch wohl scharffe erinnerungen / und endlich im fall der noth / nach anleitung folgenden 6. ten und 7. ten capittuls / durch verbietung der H. Sacramenten und gemeinschafft der Kirchen / abschaffen und verbessern / die irrende wiederumb auf

den rechten weg bringen/ die betrübte tröſten/ die gefallene auffrichten/ und die bekehrte als glieder Chriſti und ſeines Reichs wiederumb annehmen/ und an ihrer ſeel erquicken ſollen. Wie nun ſolch Presbyterium oder Kirchen-Aeltiſten-ambt in Gottes wort gegründet/ auch von wohlbeſtelten Chriſtlichen Kirchen angeordnet und geübet worden/ dannenhero kein geringſchätzig- und verächtliches/ ſondern ein Chriſtlich und hoch nothwendiges werck iſt; Alſo ſollen auch Herrſchafftliche Bediente und freye Perſonen dazu gezogen/ daneben die gemeine Kirchen-Aeltiſten deren beſchwerden/ die gar zu verächtlich und unanſtändig ſeynd/ befreyet bleiben/ und damit keines wegs beladen werden. Gleichwie auch aus vorhergehendem abzunehmen/ daß zwiſchen dem Aeltiſten-Ambt und der weltlichen Beambten und Bedienten obliegenheit ein merklicher unterſcheid ſeye/ zumahlen dieſe die leibliche und zeitliche güter der unterthanen zu beobachten/ und die verbrechere mit geld/ gefängnüs/ verweiſung des Lands/ auch an leib und leben abzuſtraffen haben; Jenen aber die ſeelen der Menſchen und de-

ren ewige wohlfahrt eigentlich anbefohlen / umb die gewissen derselben zur erkäntnüs ihrer sünden und wahrer busse zu führen / hernach sie mit den trostreichen verheissungen des H. Euangelii auffzurichten / die boßhaffte und halßstarrige aber mit dem wort GOttes und dem hammer des Gesetzes zu straffen ; Also sollen auch so wohl bemelte Kirchen-Aeltisten / als die weltliche Beambte und Bediente ihr Ambt ohne einander einigen eintrag oder hindernüs zu thun / getreulich verrichten / dabey es jedoch die meinung hat / daß alle Kirchen-Aeltisten von hoher Obrigkeit in ihrem Ambt bestättiget werden / und in ansehen ihrer verrichtungen / derselben censur unterworffen seyen / welche die mißbräuche so sich zuweilen einzuschleichen pflegen / abzuschaffen und zu verbieten / auch sonsten / was ihr leib und gut betrifft / dieselbe gleich andern unterthanen zu bestraffen hat.

Caput II.

Von der Wahl der Aeltisten.

VOr allen dingen sollen die jenige Personen / so zu Aeltisten in den Chur-Pfältzischen Kir-

chen erwehlet werden / der wahren Reformirten Religion zugethan seyn / daneben eines untadelichen lebens und wandels / und Christlichen eyffers vor die ehre Gottes / und erbauung seiner Kirchen sich befleissen / hingegen allen lastern feind seyn / und nicht sehen auff danck oder undanck dieser welt / sondern einen rechtschaffenen ernst haben / Gott und ihrem nechsten getreulich zu dienen / und sonderlich den Menschen in ihren sünden nicht zu schmeichlen.

Was die anzahl der Aeltisten betrifft / soll auff eines jeden orts zustand und anzahl der Gemeind gesehen / und sonderlich in hiesiger Residentz-Statt über die bißher gewöhnliche / auch von dem Hoff- Cantzley- und Universitäts-Stäben / Personen dazu verordnet: In anderen Ambts-Stätten und Dorffschafften aber / aus dem Rath oder Gerichte: jedoch würckliche Ambt-Schultheissen und regierende Bürgermeister / es wäre dann / daß an andern reformirten subjectis mangel erschiene / davon ausgenommen: darzu benennet werden. Es soll auch diese wahl der Aeltisten / nach uhralter von Gottseligen Churfürsten gemachter verordnung /

frei

keinen weltlichen Beambten oder Bedienten / sie seyen wer sie wollen / so nicht im Presbyterio sitzen / zustehen / sondern von dem ordentlichen Kirchendiener jedes orts / mit zuthun deren bereits in Ambt stehenden Aeltisten / ohne fleischliche affecten und übereylung / mit gutem bedacht und vorhergehendem gebet / vorgenommen; Gleichwohl ein jeder / ob er dieses Ambt freywillig und ohngezwungen anzutretten und zu verwalten gesinnet / zuvor vernommen. In der Chur-Fürstlichen Residentz-Statt aber diejenige / so dem Presbyterio beyzuwohnen erwehlet / jederzeit zu Chur-Pfaltz gnädigstem consens und approbation vorher notificirt werden.

Dieweil auch nicht rathsamb / daß die Aeltisten / so ihr Ambt fleissig verrichten / offtmahls verändert werden / man auch absonderlich auff den Dorffschafften nicht allemahl tüchtige Leute haben kan / mögen die jenige / so einmahl darzu verordnet worden / wohl beständig dabey bleiben / es wäre dann / daß sie alters oder üblen verhaltens wegen / ihrem Ambt ferner nicht vorstehen könten / jedoch / weilen

nicht

nicht ein jeder gern die beschwerungen sein lebenlang tragen wird; Also ist dieses dahin zu verstehen/ daß sie nur so lang bey solchem ambt verharren/ biß sich andere tüchtige Personen finden/ denen selbiges an ihre stelle zugleich anvertrauet werden könte.

Caput III.

Von Zusammenkunfft der Aeltisten.

WAs ihre Zusammenkunfften anlangt/ sollen dieselbe nach gelegenheit und grösse der Gemeinden/ alle 14. tag/ oder zum wenigsten alle monath einmahl gehalten werden/ da aber sachen vorfielen/ die keinen auffschub leiden/ sollen sie auch ausser der zeit auff erfordern des Præsidis an bestimten orthen sich versamlen/ davon sie dann ohne wichtige ursachen und ohnvermeidliche hindernüssen sich nichts abhalten zu lassen. Das Directorium bey denen zusammenkünfften soll an denen orthen/ wo unterschiedliche Pfarrer seynd/ monatlich unter denselben umbgehen/ auff dem Land aber/ wo nur ein Kirchendiener sich befindet/ derselbe

selbe beständig das præsidium führen / im übrigen so wohl der anfang / als die umbfrag und beschluß der handlung / mit dem gebett vor die wohlfahrt der Kirchen Gottes und erhaltung guter Ordnung / gemacht werden.

Caput IV.

Von den Verrichtungen der Aeltisten ins gemein.

DJe sachen / darauff die Kirchen-Aeltisten zu sehen haben / betreffen den wohlstand der Kirchen / ruhe der Christglaubigen Seelen / und fleissige auffsicht / damit die gebott GOttes von männiglich gehalten / auch lehr und leben nach demselben angestellet werden. Es haben aber dieselbe zuvorderst auff sich selbst achtung zu geben / daß sie ihrem eigenen Hause wohl vorstehen / niemand anstoß oder ärgernüß / sondern vielmehr andern ein gut exempel der nachfolg geben mögen; Nechst diesem auch anderer leuthe Christenthumb sich fleissig angelegen seyn zu lassen / jedoch dergestalt / daß

umb geringer ursachen willen nicht alsobald jemand vorbeſcheiden werde. ; ſondern wann ein Aeltiſter ein und anders laſter für ſich in erfahrung gebracht/ ſoll er ſolches zuvor dem ordentlichen Pfarrer anzeigen/ wann aber der Pfarrer diſſfals aus nachläſſigkeit/ anſehung der Perſon/ oder andern urſachen ſein Ambt nicht thäte/ alsdann denen vornehmſten Aeltiſten ſolches vorbringen/ darauff dieſelbe mit dem Pfarrer daraus reden/ und ſie geſambter hand die nothdurfft beobachten ſollen. Vnd ob ſchon die ſachen/ welche vor die Aeltiſten gehören/ nicht alle ſpecificirt werden mögen; So haben ſie doch fürnemlich die jenige verbrechen zu beobachten/ ſo in offentliche ärgernüſſen ausgeſchlagen/ als dadurch das Predig-ambt und H. Sacramenten verachtet/ der nahme GOttes/an ſtatt mit gebett und lobpreiſung zu ehren/ mit fluchen und ſchweren/ abergläubiſchen ſegen/ zauberwercken/ und götzendienſt/ mißbrauchet und geläſtert/ Soñ- und Feyertage durch handthieren/ ſpielen/ zechen/ tantzen entheiligt/ in der gemeind die armen mit allmoſen nicht bedacht/ durch ſtetigen zanck/ ſtreit und

ungehorsamb die vorgesetzten nicht gebührend respectiret/ dem luderleben und bösen gesellschafften mit trunckenheit/ kupplerey/ hurerey und allerhand üppigkeiten nachgehengt/ mit notori ärgerlichem wucher/ geitz und vervortheilung der nechste betrogen/ mit affterreden/ lugen und verleumbdungen desselben Ehr verletzet wird/und in summa, was es vor laster seyn mögen/ dadurch GOttes zorn über die Gemeind gereitzet/ der nächste kundbarlich beleidiget/ und die schwache geärgert werden/ dessen allen vorkomm- und abstellung/ und was hingegen zum bau- und besserung der Kirchen dienlich seyn möchte/ die Aeltiste sich höchsten fleisses angelegen seyn zu lassen. Gleich wie auch der Reformirten Kirchen zugethanen/ sich ausserhalb der Kirchen/zu welcher sie gepfarret seynd/ copuliren zulassen/ohne gnädigste dispensation nicht gestattet wird; Also sollen vielmehr diejenige/ so sich bey den Meß-Priestern copuliren/ oder ihre Kinder tauffen zu lassen unterfangen würden/ deßwegen ernstlich bestraffet werden: Und ob wol schon zu vermuthen/ daß in dergleichen fällen etwa an-

dere abſehen und neben-urſachen oder boßheiten darunter ſtecken; So ſollen ſolche perſonen gleichwohl/ nach befindung der umbſtänden/ von ordinari-Pfarrern des orths ihrer mißhandlung halber beſchieden/ und zu beſſerer beobachtung und gehorſamb der Obrigkeitlichen geſetzen und ordnungen vermahnet werden. Dafern auch eines der Ehegatten anderer abergläubiſchen Religion zugethan wäre/ hat der Pfarrer Ihne oder auch das Kind/ ſo von den Meß-Prieſtern getauffet worden/ dahin zu unterrichten/ damit dieſelbe durch ſanfftmüthige wort und guten wändel der warheit beyzupflichten gewonnen werden: fals aber jemand ſeinem Kind Papiſtiſche Gevattern ernennen wolte/ ſoll entweder demſelben ufferleget werden/ ſolchem einen frommen Reformirten beyzufügen/ oder dem Papiſtiſchen Gevattern/ ob er dasjenige/ welches bey der Tauff ſo theuer verſprochen wird/ nemlich allenfals das Kind nach dem Evangeliſchen geſetze auffzuziehen/ getreulich und beſtändig zu halten gedencke/ und würcklich leiſten wolle/ ſcharff und nachtrücklich vorgehalten/ und dafern er ſich dazu erkläret/

die Tauff solcher gestalt administriret werden. Ferners sollen die jenige sachen / so zwischen Eheleuten vorgehen / und noch gantz geheim oder gar wenig bekand seynd / nicht gleich vor das Presbyterium gebracht / sondern die privat-vermahnungen von den Pfarrern in acht genommen werden / ob etwa bey denen / so mißhandelt / einige erkantnüs und besserung erfolgen möchte; in entstehung dessen aber / soll darinn weiter / mit gutem bedacht aller umbständen / verfahren werden.

Wann auch ein- oder anders vorkom̃t / dessen man noch keinen gewissen grund hat / soll solches / es seye / daß viel oder wenige davon wissenschafft tragen / keines weges vor die Aeltisten gebracht / sondern davon mit den ordinari-Pfarrern geredet / und besserer bericht eingehohlet werden / damit unschuldigen seelen aus neid / argwohn und schalckheit kein schimpff verursacht werde. Wie dann auch die jenige vor die Aeltisten nicht zu bescheiden / welche zwar eines lasters von andern beschuldiget worden / selbiges aber nicht bekent / oder gestanden / noch auch die jenige / welche umb ihrer verbrechen

willen von der Obrigkeit gestrafft werden; Es wäre dann/ daß nach außgestandener weltlicher straff/ so nicht an leib und leben geschicht/ die mißhandlende Person mit der Christlichen Gemeind wieder ausgesöhnet werden müsste.

Caput V.

Von der Wort-Straff und Christlicher vermahnung an die Mißhändler.

IN gemeinen und geringen lastern sollen die vermahnung- und bestraffungen dergestalt nach Gottes wort eingerichtet seyn/ damit der sünder in sich selbst gehen/ sein unrecht erkennen und bekennen/ auch zu wahrer reu und besserung bewogen werden möge. Und ist dieses alles ohne einige fleischliche affecten, mit Christlicher sanfftmuth und bescheidenheit zu verrichten/ damit der vermahnte spühren könne/ daß alles ihm zum besten gemeint seye/ und man dadurch nichts anders als seine zeitliche und ewige wohlfahrt zu befördern

ſuche. Wann nun ſolche vermahnung von den Mißhändlern wohl auffgenommen/ und beſſerung verſprochen worden/ ſeynd dieſelbe im Nahmen Gottes mit angehenckter warnung/ daß ſie ſich hinführo vor dergleichen ärgernüſſen hüten/ und würdiglich nach dem H. Euangelio wandeln ſollen/ wieder fort zu laſſen.

Caput VI.

Von würcklicher und öffentlicher bezeugung der Chriſtlichen Buße.

DEr Buß bezeugung halber ſollen die gewiſſe gradus und ſtaffeln nach dem wort Gottes in acht genommen/ auch alle übertretter zuvor von den ordentlichen Kirchendienern zu wahrer bußthuung recht diſponirt werden/ damit ſie nicht in die gedancken gerathen/ als wann ihre bekehrung nur ein werck ſeye/ welches in weniger zeit oder ſtunden außgemacht/ und mit Ja oder Nein zu antworten abgethan werden könne; Zu welchem ende dann die

Kir-

Kirchendiener sich dahin befleissen sollen / daß sie denen Sündern das werck der bußbezeugung nicht als eine straff und schande / sondern als die rechte wahre übung Christlicher liebe vorbilden / in dem der gefallene sünder seine liebe zu beweisen gegen die Gemeind / welche er geärgert hat / daß er ihr solch ärgernüs bekenne / und sich mit derselben versöhne / die geärgerte aber ihre gegen-liebe / daß sie sich über ihn / als einen Sünder der busse thut / freuen / und ihn von hertzen verzeihen / mithin beyderseits als Kinder und bundsgenossen GOttes sich bezeigen / und auch dessen liebe sich zu getrösten haben mögen. Dieweil aber vieler orthen / sonderlich auff dem Land / den Pfarrern so wohl als den Aeltisten die so genante Kirchen-disciplin etwa unbekant / auch die Pfarrer wohl zu weilen mit den Zuhörern wegen einsamlung ihrer Zehenden und anderer geschäfften / in privat-streit gerathen / dahero ihres Ambts leichtlich vergessen und mißbrauchen könten; So sollen dieselbe nicht zur ausschliessung vom Heiligen Abendmahl schreiten / sondern in ihrer censur bey denen gradibus admonitionis es bewenden /

und

und das übrige an ihre Inſpectores gelangen laſſen.

Es iſt aber in alle weg ein unterſcheid zwiſchen den verbrechen zu halten/ geſtalten / wann ſelbige nicht allerdings offenbahr / noch vielen bekant/ auch etwa nicht ſo ſehr aus boßheit / als menſchlicher blödigkeit / böſer geſellſchafft und verleitung / auch etwa nur einmahl vorgangen/ ſollen die jenige/ ſo alſo mißhandelt/ mit der offentlichen vorſtellung verſchonet werden / und ihre buß allein vor denen Aeltiſten/ welche die gantze gemeinde repræſentiren/ ablegen. Wann aber das verbrechen und dadurch gegebene ärgernüs groß und bekant / und ſichs eben zutrüge / da die zeit biß zu haltung des H. Abendmahls kurtz wäre/ alſo/ daß die antwort deren/ bey welchen darunter anzufragen / nicht vorher einlangen könte/ ſoll der mißhändler immittelſt durch den ordentlichen Kirchendiener freundlich beſprochen/ und von dem gebrauch des H. Abendmahls beſcheidentlich abgemahnet werden/ auch der Kirchendiener/ wann ſolches geſchicht / umb aller argliſtigkeit und betrüglicher entſchuldigung dießfals vorzukom-

men/ trachten/ einen glaubwürdigen zeugen bey sich zu haben/ auch dem halsstarrigen nicht nur ins gemein/ und mit dunckelen reden/ sondern in deutlichen worten anzeigen/ daß er ihn nicht zu dem H. Abendmahl lassen/ sondern da er sich dabey einfinden würde/ offentlich abweisen werde. Allermassen/ wann ein mißhändler dessen ohngeachtet/ unverschämt-und boßhaffter weise sich zum H. Abendmahl tringen wolte/ alsdann dem ordentlichen Kirchendiener zugelassen seyn solle/ solchen offentlich vom Tisch des HErrn abzuweisen/ damit der mißbrauch und ärgerliche entheiligung der Sacramenten verhütet werden. Im fall nun ferners die verbrechen und ärgernüssen so beschaffen wären/ daß sie aus boßhafftigem fürsatz geschehen/ und mehrmahls wiederhohlet worden/ sollen die mißhändler offentlich der Gemeind vorgestellt/ und ihnen nach geendigter Haupt-Predigt/ die jenige fragen und articul/ so diesfalls von frommen alten Theologis gebraucht worden/ und hierunter absonderlich beygefügt/ vorgehalten/ und demnächst befindenden dingen nach/ die weitere nothdurfft beobachtet werden.

Die

Dieweil sich aber auch zuträgt/ daß die jenige/ welchen an einem orth das H. Abendmahl versagt worden/ sich zu andern Kirchen im Land begeben/ in meynung/ deren wohlthaten/ welche allein den bußfertigen und gläubigen gliedern Christi gebühren/ andersivo zu geniessen; Als soll keinem zugelassen werden/ von einer Kirchen/ dahin er gehört/ zur Communion in eine andere sich zu begeben ohne seiner Religion, handels und wandels halber/ von dem orth/ da er sich vorhin auffgehalten/ zeugnüs beyzubringen.

Caput VII.

Von offentlicher außschliessung der halsstarrigen Sünder vom gebrauch der H. Sacramenten.

WAnn aber ein mißhändler so verwegen wäre/ daß er in seinen lastern fortführe/ und keine vermahnung achtete/ soll gegen denselben weiter fortgeschritten/ und der gebrauch des H. Abend-

mahls offentlich/ jedoch anfangs nur auff eine zeitlang untersagt / auch er zu Gevatterschafften nicht admittirt werden/ biß er wahre besserung verspreche/ und in der that erzeige; Wie dann solchen falls ihm die Christliche versöhnung / jedoch mit öffentlicher abbitt vor der Gemeind / welche nach befindung der umbständen und auff höheren befehl / (so jedesmahl zu erwarten) kniend zu beschehen/ nicht verweigert werden soll; Dafern auch das verbrechen so schwer / daß das leben verwürcket gewesen/ solches aber dem delinquenten aus gnaden geschencket worden/ soll seine öffentliche bußbezeugung und abbitt nicht nur ein- sondern zwey- auch nach gutfinden / drey Sontag nach einander wiederhohlet werden.

Im fall aber die suspension vom H. Abendmahl und Gevatterschafften nichts verfangen/ und der mißhändler in seinem verruchten wesen verharren wolte; So soll auff des Sünders gäntzliche ausschliessung gedacht / jedoch hierinn / als dem höchsten grad der Kirchenzucht / behutsamb verfahren/ und von den Presbyteriis die sache mit vermeldung

aller

aller umbständen an Chur-Pfaltz Kirchen-Rath berichtet werden / welcher solches als dann an Chur-Pfaltz Regierungs-Rath gelangen zu lassen / und gnädigster Herrschafft genehmhaltung darüber zu erwarten.

Caput VIII.

Von den Personen / so dieser Ordnung unterworffen seyn sollen.

GLeich wie nun ein jeder rechtschaffener Christ sich zu einer gewissen Kirchen und versamlung der glaubigen zu halten / also soll auch ein jeder dieser Kirchen-disciplin unterworffen seyn / und hat sich deren keiner zu entziehen / wie dann auch die Kirchendiener selbsten / ob sie schon der lehre halber denen Inspectoribus und ordentlichem conventui classico, und in wichtigen puncten Chur-Pfaltz Kirchen-Rath angewiesen seynd / gleichwohl ihres lebens und wandels halber / auch von denen Kirchen-Aeltisten / dieser ordnung gemäß / besprochen werden mögen und sollen; doch dergestalt / daß hierinn

inn nicht auff eines jeden anbringen oder ungewisses gerücht gegangen / sondern dem Ordinario Inspectori zuvor die sach berichtet / und da nöthig / remedirung gesucht werde. Anlangend insonderheit die Beambte und Bediente in weltlichem standt / können noch sollen selbige gleichfalls sich dieser Kirchen-disciplin keines wegs entziehen / sondern / so sie unter die Schaffe Christi wollen gerechnet werden / müssen sie auch dem Hirten sich unterwerffen / der sie zu weyden und zu regieren in seinem wort verordnet hat. Was aber fremde unbekandte leute / oder auch die abgöttischer Religion zugethan / betrifft / weilen selbige ausserhalb unserer Kirchen / und keine glieder derselben seynd / mithin diese Kirchen-disciplin nicht füglich gegen selbige geübet werden kan: So soll das Presbyterium oder auch jeden orths Pfarrer / wann solche leute in offentlichen ärgernüssen / schanden und lastern sich betretten lassen / die sach an den Kirchen-Rath und selbiger an den Regierungs-Rath zu gnädigster Herrschafft weiterer verordnung gelangen lassen.

Ca-

Caput IX.

Von Handhabung dieser Aeltisten-Ordnung.

Dieweil eine heylsame ordnung / wann sie nur gebotten und nicht darüber gehalten wird / mehr unordnung und verachtung nach sich ziehet; Als wird so wohl die Obrigkeit und weltliche Beambte und Bediente / als Inspectores, Pfarrer und Aeltisten ihres ambts hiebey ernstlich erinnert / auch sonsten ein jeder Christliebender Mensch vermahnet und befehligt / dißfalls seine schuldigkeit und eigener Seelen wohlfahrt zu beobachten / und des Allerhöchsten zorn zu vermeiden sich getreulich angelegen seyn zu lassen.

Wie nun zu handhabung dieser Aeltisten-Ordnung zuvorderst die hülffe der weltlichen Obrigkeit / Beambten und übriger Bedienten / so dann jedes orths Schultheißen / Bürgermeister / Rath und Gerichte von nöthen: Also sollen dieselbe auch die verbrechende Personen / so sich halsstarrig erzeigen /

mit

mit ernst / und gestalten sachen nach / mit vorkehrung gebührender straffe zum gehorsamb anhalten / nicht aber / wie etwa hiebevor geschehen / selbige versprechen / oder vorgeben / die Aeltisten seyen ursach / daß sie auff solche weise mit ihnen verfahren müssen / umb dadurch die ungunst denen Aeltisten zuzuschreiben / und sie gleichsamb als verräther auszuschreyen / wodurch sie in ihrem ambt zweiffelhafft gemacht / und in dem Presbyterio nichts mehr anzubringen verursacht werden dörfften. Ferners soll auch zu handhabung dieser Ordnung nicht allein Chur-Pfaltz Kirchen-Ordnung gemäß / des Jahrs einmahl zwischen Weynachten und Neuen-Jahrs-tag / von denen Pfarrern jeder Gemeind ein Haupt-Predigt von der nothwendigkeit und würdigkeit des Aeltisten-Ambts gehalten / sondern auch die nöthige Haußbesuchungen in der woche vor denen vier haupt-Communionen des Jahrs / gleich wie an andern Reformirten orten üblich / wiederumb angestellet und beobachtet werden / dabey dann denen Pfarrern heimgestellet seyn solle / nach dem sie es nöthig und gut finden / die Kinder und das

Gesind sonderlich zu examiniren / und dahin zu sehen / daß dieselbe vor gebührendem alter und verstand nicht so leichtlich zu dem gebrauch des H. Abendmahls gelassen werden / auch gemeinen Leuten / Knecht und Mägden auffzuerlegen / daß sie ihres Christenthumbs nothwendigen unterricht annehmen / darüber / ehe sie zu heyrathen schreiten und sich würcklich copuliren lassen / red und antwort geben / auch / nachdem sie einmahl communicirt haben / oder geheyrathet seynd / sich gleichwohl bey der gewöhnlichen Catechisation einfinden / und dieser zu ihrer eigenen Seelen wohlfahrt angesehenen Kirchen-Disciplin sich gehorsambst unterwerffen sollen. Und damit die Kirchen-Aeltisten selbsten dieser Verordnung desto besser nachkommen / sollen selbige in ihrer versamblung jedes Jahrs offentlich abgelesen / und sie zu fleissiger beobachtung / auch geheimhaltung alles dessen / welches so wohl von denen Kirchendienern selbsten / als Aeltisten in erfahrung gebracht / oder vertrauet worden / von dem Præside vermahnet werden. Und gleich

wie keiner von ihnen aus blossem geschwätz und ohne grund der sachen etwas anbringen solle/ wie er dann auch solchen fals nach beschaffenheit der umbständen von Gnädigster Herrschafft mit arbitrari straff anzusehen/ oder nach gutfinden aus dieser Christlichen versamblung auszuschliessen; Also sollen im gegentheil sie auch nicht gehalten seyn/ über die mit gnugsamen grund bey dem Presbyterio angebrachte unordnungen und laster auff den Ambt- und Rathhäusern zu erscheinen und zu litigiren/ oder zeugen ihres anbringens zu produciren.

Was nun obbemelter maßen in dem Aeltisten-Rath verhandelt und beschlossen worden/ soll in ein dazu verordnetes Protocoll, welches jederzeit verwahrlich und geheim zu halten/ eingetragen/ jedoch die nahmen deren/ die umb geringer ursachen willen angebracht/ nicht eingeschrieben/ sondern darin verschont/ vornemlich aber die gantze action des Aeltisten Raths jedesmahl mit demüthigem gebett zu GOTT angefangen und beschlossen werden.

Hier-

Hierauff ist des Pfaltzgraffens Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster und ernstlicher befehl/ daß Dero Ober Beambte/ Geist- und Weltliche Bediente/ Schultheissen/ Bürgermeister/ Rath und Gerichte sampt und sonders diese Presbyterial-Ordnung nicht allein vor sich gehorsambst beobachten/ sondern auch selbige gebührend handhaben/ und nicht gestatten sollen/ daß dawieder/ es sey von wem es wolle/ auff einige weise mißhandlet werde/ bey vermeidung Ihrer Churfürstl. Durchl. ungnade und schwerer straff/ so je nach befinden der umbständen gegen die übertrettere vorzunehmen. Jedoch behalten sich Seine Chur-Fürstl. Durchl. bevor/ diese Verordnung gestalten sachen nach/ zu mindern/ zu mehren oder sonst zu ändern. Uhrkundlich Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändigen unterschrifft und hievorgetruckten Churfürstl. Cantzley-Secret. Heydelberg den 16. Junii 1681.

Carl.

L. S.

For-

Formula deren jenigen Fragen und Articuln / welche denen Delinquenten / so offentlich in der Gemeind vorgestellet werden / vorzuhalten seynd.

DEmnach es offenbahr / daß ihr wieder GOttes und der weltlichen Obrigkeit gebot und verordnung (hier muß gemeldet werden / was der Sünder vor verbrechen begangen / als zum exempel / wann er Hurerey verübet / soll es heissen: Euch fleischlicher weise mit einander vermischet und unzucht getrieben) also wider den Allmächtigen GOtt / der Obrigkeit und löblichen alten Kirchen-gebrauch gehandelt / auch damit die Kirche GOttes geärgert; Als will die nothdurfft erfordern / wo ihr nicht (in eurem Ehestand / oder aber jederzeit wiederumb das verbrechen nach denen umbständen anzuführen) für den segen den fluch / und für die gnade den schröcklichen zorn GOttes ervarten wollet / daß ihr in euch selbst gehet /

het / euch eure begangene übertrettung von hertzen lasset leid seyn / und GOtt aus wahrem glauben bittet / daß Er euch dieselbe umb des verdiensts seines lieben Sohns willen nicht zurechnen / sondern gnädiglich verzeihen und vergeben wolle / auch die Gemeinde Gottes bittet / welche ihr durch eure übertrettuug geärgert / daß sie euch eure schwachheit auch wolle zu gut halten / und Gott den HErrn für euch bitten helffen / daß er (zu euerm Ehestand / wañ es Hurerey betrifft / da es aber ein ander verbrechen / ist es darnach einzurichten) Seinen Vätterlichen segen geben / und furter für allen sünden gnädiglich behüten wolle. Ist solches euer ernstlicher fürsatz und begehren vor GOtt und seiner Kirchen / so bezeiget es vor dieser gantzen Gemeind mit einem verständigen Ja:

Dieweil dann GOtt selbst in seinem Heil. Wort allen bußfertigen und glaubigen Sündern vergebung ihrer sünden verheißt und zusagt / so sollet ihr nicht zweiffeln / so fern euch eure buß und bekehrung ernst und euer glaub warhafft ist / daß GOtt eure sünde hinweg genommen / und euch dieselbe umb des lei-

dens und sterbens Christi willen verziehen und vergeben habe.

Es sollet auch ihr gegenwärtige euch erinnern des ernsten befehls Gottes/ daß ein jeder seinem Bruder und Schwester ihre fehl und mängel/ damit sie Jhn erzörnet und beleidiget haben/ von hertzen nachlassen und verzeihen soll/ in ansehung und betrachtung der grossen unaußsprechlichen schuld/ so uns GOtt täglich aus gnaden vergibt und erläßt/ und diesen Personen das ärgernüs/ damit sie euch beleidiget/ verzeihen und vergeben/ auch für sie bitten/ daß GOtt ihnen seine gnad verleyhen wolle/ daß ihre buße rechtschaffen und kräfftig sey/ daß sie sich selbst in Gottes gehorsamb ergeben/ und daß GOtt sie und uns für allen sünden und ärgernüssen behüten wolle/ durch JEsum Christum

Amen.